

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Bad Segeberg
für das Gebiet "Eichberg"

In der Bebauungsplansatzung ist im Teil B - TEXT - unter Nr. 6 festgesetzt:

"Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO wird ausgeschlossen. Das gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind."

Danach ist z.B. die Errichtung von Gartenlauben, Ställen und Einrichtungen für die Tierhaltung unzulässig. Diesbezügliche Bauanträge mußten abgelehnt werden.

Um die Möglichkeit zur Errichtung von Nebenanlagen der Kleintierhaltung (Hobbytierhaltung), Geräteräumen, Lauben, Gewächshäusern u.ä. zu eröffnen, hat die Stadtvertretung beschlossen, durch entsprechende Änderung der B-Plansatzung Text - Teil B - Nr. 6 diesen Wünschen gerecht zu werden.

Die vorgenannte zur Zeit gültige Festsetzung im Text - Teil B - Nr. 6 wird ersetzt durch nachstehende Festsetzung:

"Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die nach Landesrecht genehmigungsfreien Vorhaben und für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, und für Nebenanlagen der Kleintierhaltung (Hobbytierhaltung) im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1977.

Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO sind in jedem Fall ausgeschlossen.

Ziffer 1, vorletzter Satz, erhält folgenden Wortlaut:

"Überdachte Einstellplätze (Carports) und Garagen sind so anzuordnen, daß der Mindestabstand der Einfahrseite von der Straßenbegrenzungslinie bei Carports 2,50 m, bei Garagen 6,0 m beträgt."

In den verkehrsberuhigten Straßen des Bebauungsplangebietes wird der verfügbare Fahrbahnbereich derart eingengt, daß der Kraftfahrer nicht ohne Probleme (zu rangieren) in eine zu nahe an der Straßenbegrenzungslinie stehende Garage einfahren könnte.

Zusätzlich wird durch diese Festsetzung ein zweiter Stellplatz geschaffen.

Durch die B-Planänderung entstehen für die Stadt Bad Segeberg keine Kosten.

Bad Segeberg, den 06. Mai 1987

Der Magistrat



(Handwritten signature)
(N e h t e r)